

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19

Ausgegeben Danzig, den 19. April

1924

**Inhalt.** Gesetz betreffend Einführung deutscher Gesetze zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze (S. 111). — Gesetz betreffend Viehschadenentschädigung (S. 116). — Gesetz betreffend Gewährung von Sonderzulagen an Empfänger von Renten nach den Reichsversorgungsgesetzen (S. 121). — Druckfehlerberichtigung (S. 121).

56 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz betreffend Einführung deutscher Gesetze zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. Vom 4. 4. 1924.

### § 1.

Die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar Art. 10 und Art. 21 I—V der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) Art. 12 der Verordnung betreffend die neunte Ergänzung des Befoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) und die Verordnung über die Abänderung der §§ 36 Nr. 3 und 4 und § 38 Abs. 2 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 werden mit den sich aus nachstehenden Vorschriften ergebenden Abänderungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Dezember 1923 für Militärversorgungsberechtigte entsprechend für das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt.

### § 2.

Im § 29 des Reichsversorgungsgesetzes (Danziger Gesetzbl. 1923 S. 191) muß es statt „Erwerbsfähigkeit“ „Erwerbsunfähigkeit“ heißen.

### § 3.

In § 145 Abs. 1 des Verfahrensgesetzes (Danziger Gesetzbl. 1923 S. 211) ist „200—500 M“ durch „10—150 Gulden“ zu ersetzen.

### § 4.

§ 142 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der anliegenden Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Gebühr darf nicht über zwei Gulden betragen.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Versorgungsbehörde den Einspruch eingelegt hat.

### § 5.

Eine Nachzahlung von Versorgungsgebühren für die Zeit vor dem 1. Dezember 1923 findet nicht statt.

### § 6.

Der Senat wird ermächtigt, die Versorgungsgesetze in der neuen Fassung durch das Danziger Gesetzblatt bekannt zu machen.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 27. 4. 1924).



## V e r o r d n u n g

zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs  
(Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999).

### Artikel 10.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

#### § 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebührrnissen ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlages nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrages, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Steuerzuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlages — und zwar der Steuerzuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Abs. 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Abs. 2) übersteigt.

(4) Zu dem Steuerzuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

#### § 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die Wartegeldempfänger und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und den entsprechenden älteren Gesetzen, für die nach dem Offizierentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654) und dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) versorgten Militärpersonen. Die Kürzung erstreckt sich auch auf die Übergangszulage und die Übergangsgebührrnisse nach § 2, 3 des Offizierentschädigungsgesetzes, die Übergangsgebührrnisse nach § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes, sowie die laufenden Übergangsgebührrnisse nach §§ 7, 8, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

(3) § 1 gilt ferner für die ehemaligen Kapitulanten, die Dienstzeitrenten erhalten.

#### § 3.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsgebührrnissen nach dem Reichsversorgungsgesetz ein Privateinkommen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ruhen seine Versorgungsgebührrnisse nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 528) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

#### § 4.

Als Ruhegehalt oder Wartegeld im Sinne der §§ 1, 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach § 1 Abs. 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) gewährt werden.

#### § 5.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 60 des Reichsbeamtengesetzes.



## § 6.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde hat den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens zu geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebührrn ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezuges eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

## § 7.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

## § 8.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine anderweitige Regelung treffen. Sie ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebührrn, die nach § 6 Abs. 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

## § 9.

Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in der 9. Ergänzung des Befoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

**Artikel 21. I—V.**

Anderungen im Versorgungs- und Fürsorgewesen.

I. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.“

2. Abfindungen nach §§ 103, 104 werden nicht mehr gewährt.

II. Das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

„Die Zahlung der im Artikel VI aufgeführten Versorgungsgebührrn wird eingestellt. Abfindungen werden nicht mehr gewährt.“

III. Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

„Die auf Grund des § 1 nach älteren Gesetzen noch zahlbaren Versorgungsgebührrn fallen fort.“

IV. Ruhegehälter und Versorgungsgebührrn werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nur noch insoweit festgestellt, als die nach diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen von dieser Feststellung abhängen.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nicht mehr gewährt.



- V. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. 1. 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 982) wird wie folgt geändert:
1. Im § 10 Abs. 4 werden die Worte „die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer bei einem Versorgungsgerichte tätig sind“ gestrichen.
  2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Den Beisitzern aus den Versorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie erhalten außerdem Tagegelde wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe X bei Dienstreisen. Die Abfindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagegeldern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Sätze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Übernachtungsgelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe X bei Dienstreisen und Ersatz der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise.“
  3. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Mitgliedes eines ordentlichen Gerichts ein weiteres Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge ein weiteres Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts oder ein weiteres richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts treten.“
  4. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind.“
  5. § 65 erhält folgende Fassung:  
 „Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind. Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen.“
  6. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Gebühren, außerordentliche Kosten und Geldstrafen werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührenten einbehalten werden. Das Gleiche gilt für zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühren.“
  7. § 92 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:  
 „Der Rekurs ist ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist.“
  8. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in denen das Versorgungsgericht endgültig entscheidet, soll er selbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage es erfordert.“
  9. § 101 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb 6 Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.  
 Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Hält der Vorsitzende den Antrag für aussichtslos, so kann er die Bestimmung der mündlichen Verhandlung davon abhängig machen,



daß der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist einen Gebührevorschuß von bestimmter Höhe einzahlt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Antrag als nicht gestellt."

10. § 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden. Änderungen sind auch zu Ungunsten der Partei zulässig, die das Rechtsmittel eingelegt hat."

11. § 142 erhält folgende Fassung:

"Das Gericht hat dem Kläger eine Gebühr aufzuerlegen, wenn er unterliegt. Von der Auferlegung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist oder zurückgenommen wird.

Die Gebühr wird in der Entscheidung zur Hauptsache oder, wenn eine solche nicht ergeht, durch besonderes Urteil festgesetzt, das ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Höchst- und Mindestsätze der Gebühr setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest."

12. Im § 160 wird folgender Absatz 3 angefügt:

— "Der Reichsarbeitsminister kann die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten anordnen."

### **V e r o r d n u n g**

**betreffend die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923  
(Reichsgesetzbl. I S. 385).**

#### **Artikel 12.**

In Stelle der §§ 63, 1 und 64, 1 des Reichsversorgungsgesetzes gilt folgende Vorschrift:

"Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer für 1922 220 000 Mark, nach der Berechnung für 1921 18 000 Mark erreicht, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebühren. Für je weitere 18 000 Mark nach der Berechnung für 1922 oder 2000 Mark nach der Berechnung für 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten verbleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen anderen Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrages der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw., sowie die für den Beschädigten zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Jahreseinkommen noch abzuziehen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, bei der Berechnung für 1922 18 000 Mark oder bei der Berechnung für 1921 2000 Mark abgesetzt.

Für die Feststellung des Einkommens kann die Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet.

Das Einkommen von 1921 wird der Berechnung zugrunde gelegt, soweit das Einkommen von 1922 noch nicht festgestellt ist.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage — § 31 Reichsversorgungsgesetz — finden diese Vorschriften keine Anwendung."



## V e r o r d n u n g

über die Abänderung der §§ 36 Nr. 3 und 4 und § 38 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.

§ 36 Nr. 3 und 4 haben zu lauten:

3. wenn und solange ein Versorgungsberechtigter aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht nach Maßgabe folgender Vorschriften:
  - a) es ruhen alle unter  $\frac{21}{100}$  der Vollrente zuerkannten Rententeile,
  - b) von höheren Renten ruhen außerdem alle  $\frac{60}{100}$  der Vollrente übersteigenden Rententeile,
  - c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Diensteinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Gruppe III übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß § 10 Abs. 1, § 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nach der Vorschrift unter a und b;
4. neben dem Bezug einer Zivilpension aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag der Höchstpension eines Reichsbeamten der höchsten Stufe der Gruppe III übersteigen.

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei der Berechnung des Dienst Einkommens oder der Zivilpension aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst, wie auch bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder der Höchstpension eines Reichsbeamten der Gruppe III sind die Dienstaufwandsgehalte, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem Dienst Einkommen oder der Zivilpension als auch dem pensionsfähigen Dienst Einkommen oder der Höchstpension eines Reichsbeamten der Gruppe III die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung.

§ 38 Absatz 2 ist zu streichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

57 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### G e s e t z

**betr. Viehseuchenentschädigung. Vom 8. 4. 1924.**

#### § 1.

Bei Viehverlusten wird eine Entschädigung zum vollen gemeinen Wert aus der Staatskasse gewährt:

1. für Tiere im Sinne des § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ausnahme der Hunde und Katzen, die
  - a) auf polizeiliche Anordnung getötet sind und nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung erfolgt ist,
  - b) infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind, es sei denn, daß die Impfung wegen Maul- und Klauenseuche erfolgte und der Viehbestand des Gehöftes mit dieser Seuche behaftet war;



2. für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, die wegen Maul- und Klauenseuche auf polizeiliche Anordnung getötet sind, auch wenn sie mit dieser Seuche behaftet waren.

## § 2.

Aus dem Entschädigungsfonds (§ 14) wird Entschädigung gewährt:

1. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die mit Lungenseuche, Tollwut oder Rogz behaftet und auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach rechtzeitiger (§ 6 Nr. 1) Anzeige an einer dieser Krankheiten gefallen sind;
2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand, Rauschbrand und rauschbrand-ähnlichen Krankheiten oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt ist;
3. für Rinder, die aus Anlaß der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) getötet oder nach Anordnung der Tötung an dieser Krankheit gefallen sind;
4. für Rinder im Alter von mehr als 3 Monaten, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind;
5. für Pferde, die an Kopfkrankheit (seuchenhafter Gehirn- und Rückenmarkentzündung) oder ansteckender Blutarmut gefallen sind oder wegen voraussichtlicher Unheilbarkeit dieser Krankheiten geschlachtet sind, wenn die Krankheit am lebenden Tiere durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist;
6. für Pferde, die an Beschälseuche verendet sind, wenn die Krankheit am lebenden Tier durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist.

## § 3.

Der Entschädigung nach § 2 wird bei Rindern der Schlachtwert, bei Einhufern der Gebrauchswert zugrunde gelegt und zwar mit Ausnahme der Erkrankung an Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier durch die Seuche erlitten hat; Zucht- und Luxuswerte werden nicht ersetzt. Die Entschädigung beträgt  $\frac{4}{5}$  dieses Wertes.

Im Falle des § 2 Nr. 3 wird  $\frac{1}{3}$  der Entschädigungssumme dem Entschädigungsfonds aus der Staatskasse erstattet, jedoch bei Versicherung zu dem vielfachen der Entschädigungssumme (§ 15 Abs. 2) nur bei den ersten  $\frac{4}{5}$ .

Bei Versicherung zu einem vielfachen des aus dem Entschädigungsfonds zu zahlenden Betrages (§ 15 Abs. 2) wird eine höhere Entschädigungssumme als  $\frac{4}{5}$  des gemeinen Wertes nicht gezahlt.

## § 4.

Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu dem gleichen Anteil, als ein Anspruch auf Entschädigung besteht,
2. der Wert derjenigen Teile des Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung blieben.

## § 5.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Staat gehören;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rogz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) bestanden hat;
4. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 des Viehseuchengesetzes zuwider in das Staatsgebiet eingeführt sind;
5. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend benannten Seuchen in das Staatsgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß



ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Staatsgebiet stattgefunden hat. Die Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, sowie Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Tollwut und Roß 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) 270 Tage.

## § 6.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner fort:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, dem die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzweigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25 des Viehseuchengesetzes oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

## § 7.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier z. Bt. des Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

## § 8.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefunde eine nach dem gegenwärtigen Gesetz einen Entschädigungsanspruch begründete Krankheit vorliegt.

In welcher Weise die Untersuchung auszuführen ist und wann eine Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens zu erfolgen hat, richtet sich nach den vom Senat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Nachprüfung wird durch den Veterinärreferenten des Senats bewirkt, der hiernach endgültig über den Krankheitszustand entscheidet. Meinungsverschiedenheiten nach § 15 des Viehseuchengesetzes unterliegen ebenfalls der endgültigen Entscheidung durch den Veterinärreferenten.

## § 9.

Der der Entschädigung zu Grunde zu legende Wert des Tieres, sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, wird durch den beamteten Tierarzt und 2 Schiedsmänner geschätzt. Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt allein, wenn der Besitzer zustimmt und die Schätzungssumme für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers 1500 Gulden nicht übersteigt.

Die Schätzung hat bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, soweit angängig, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

Ist im Falle der Entschädigung wegen Tuberkulose oder bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen die Schätzung unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist die Schätzung, soweit erforderlich, zu wiederholen.

## § 10.

Für jeden Land- und Stadtkreis sind alle drei Jahre von dem Kreis-(Stadt-)Auschuß Personen zu bezeichnen, die für die Dauer jener Frist zum Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.



Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. Der Kreisauschuß (Stadtauschuß) kann im Kreise verschiedene Schiedsmannsbezirke bilden und die Schiedsmänner auf diese verteilen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen wird (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes) für diesen, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

#### § 11.

Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist:

1. wer selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder als Mitberechtigter oder Ersatzpflichtiger der Partei gegenüber in Frage kommt;
2. der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht;
4. wer im Wirtschaftsbetriebe des Entschädigungsberechtigten angestellt ist.

Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an der Schätzung teilzunehmen.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

#### § 12.

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und 2 Schiedsmänner, so ist bei Meinungsverschiedenheiten in der Regel die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

#### § 13.

Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

#### § 14.

Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit nicht die Staatskasse ganz oder teilweise dafür aufzukommen hat (§ 3 Nr. 1—3), sowie zur Ansammlung von Rücklagen, werden Beiträge von Besitzern von Einhufern und Rindvieh erhoben. Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel dürfen nur den Besitzern dieser Tiergattungen, für Rindvieh nur den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

Beiträge werden für die in § 5 Nr. 1 und 2 aufgeführten Tiere nicht erhoben.

Sobald die Rücklagen in dem auf die Entschädigung für Einhufer entfallenden Anteil die Höhe von 100 000 Gulden, in dem auf die Entschädigung für Rindvieh entfallenden Anteil die Höhe von 150 000 Gulden erreicht haben, ist von der Einziehung weiterer Beiträge zu Rücklagen abzusehen. Die Zinsen der Rücklagenmassen sind alsdann zur Bestreitung der Entschädigungen und Kosten zu verwenden.



## § 15.

Die Höhe des hiernach von den Viehbesitzern einzuziehenden Gesamtbetrages und dessen Unterverteilung wird von dem Senat nach Bedürfnis festgesetzt.

Jedem Tierbesitzer ist es gestattet, seinen ganzen Bestand an Rindvieh oder Einhufern zu einem vielfachen der aus dem Entschädigungsfonds zu zahlenden Entschädigungssumme gegen entsprechend vielfachten Versicherungsbeitrag zu versichern. Die Mehrversicherung muß jedes Mal mindestens für die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Etwaige Rücklagenbeiträge werden in diesem Falle von diesen Viehbesitzern nur zu dem einfachen Betrage erhoben.

Auf Anweisung des Senats sind in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirk die vorhandenen Pferde-, Esel-, Maultier- und Rindviehbestände erneut aufzunehmen. Das Verzeichnis der beitragspflichtigen Tierbesitzer und der von jedem zu entrichtenden Beiträge ist für jede Stadt- und Landgemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk vor Erhebung der Beiträge 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der vierzehntägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand anzubringen. Über die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

Die Beiträge werden auf Grund des endgültig festgestellten Verzeichnisses von den Gemeinde- (Guts-) Vorständen für den Senat eingezogen. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

## § 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an die Stelle der §§ 66 bis 73 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 536), der §§ 5 bis 23 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. 7. 1911 (G.-S. S. 151) und der Satzung des Westpr. Provinzialverbandes über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen vom  $\frac{28. 2.}{24. 4.}$  1912 (Amtsblatt der Kgl. Reg. Danzig S. 181).

Der § 24 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz erhält von Satz 1 ab folgende Fassung:

Das Gleiche gilt für die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes an Tieren, einschließlich der Nachprüfung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten einer Nachprüfung bei Rindern, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, die an Milzbrand oder Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind, oder nach deren Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist, aus dem Entschädigungsfonds (§ 14 des Gesetzes über Viehseuchenentschädigung) zu zahlen sind.

Die Kosten der Schätzung für Entschädigungszwecke sind in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über Viehseuchenentschädigung von der Staatskasse, im übrigen aus dem Entschädigungsfonds (§ 14 des Gesetzes über Viehseuchenentschädigung) zu tragen.

Für die Teilnahme an der Schätzung steht den beamteten Tierärzten aus dem Entschädigungsfonds nur dann ein Anspruch auf Reisekosten zu, wenn die Schätzung nicht im Zusammenhange mit einer anderen Amtsvorrichtung erfolgen kann.

Die hiernach den Schiedsmännern für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung wird durch Verordnung des Senats festgesetzt.

Danzig, den 8. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Bieh m.

Bieh m.



58 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

**betreffend Gewährung von Sonderzulagen an Empfänger von Renten nach den Reichsversorgungsgesetzen. Vom 15. 4. 1924.**

#### § 1.

Die Militärversorgungsberechtigten, die am 1. April 1924 eine Zusatzrente erhalten haben, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe, und zwar:

|  |      |
|--|------|
| die Kriegsbeschädigten von 50 bis 60 % in Höhe von . . . . . | 50 G |
| die Kriegsbeschädigten von 70 bis 80 % in Höhe von . . . . . | 60 G |
| die Kriegsbeschädigten über 80 % . . . . .                   | 75 G |
| Witwen . . . . .   | 50 G |
| Waisen . . . . .   | 25 G |
| Elternteile . . . . .  | 25 G |
| Elternpaare . . . . .  | 40 G |
| Empfänger von Witwenbeihilfen . . . . .                      | 50 G |
| Kinder von Schwerbeschädigten . . . . .                      | 25 G |

#### § 2.

Die zur Durchführung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durch den Haushaltsplan 1924 der Hauptfürsorgestelle zur Verfügung gestellten Mittel werden für das Rechnungsjahr 1924 um 400 000 G erhöht.

#### § 3.

Die durch die vorstehenden Paragraphen bedingten Mehrausgaben werden durch die seit Erhöhung der Sätze des polnischen Zolltarifs eingetretenen Mehreinnahmen aus Zöllen gedeckt.

#### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

59

### Druckfehlerberichtigung.

Der letzte Satz des § 1 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924, abgedruckt im Gesetzblatt Seite 105 für 1924, muß lauten: „Die Amtsdauer der erstmalig gewählten Gemeindevertretung läuft vom 1. Juni 1924 bis 31. Dezember 1928.“

Danzig, den 12. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

---

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von U. Schroth in Danzig.

---



Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..